

28. Mai 1911

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) *[Titel Fassung vom 26. 11. 1998]*

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Vollziehung des Artikels 52 des Schlusstitels des schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210],
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Erster Titel: Zuständige Behörden

Art. 1

A. Gerichtsbehörden

I. Im allgemeinen

Die Zuständigkeit der richterlichen Behörden bestimmt sich in allen Fällen, wo das Zivilgesetzbuch (ZGB), das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [SR 220]) oder dieses Gesetz (EG) dem Richter eine Entscheidung zuweisen, oder wo eine solche notwendig wird und dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, nach den gesetzlichen Vorschriften über das Zivilprozessverfahren.

Art. 2 *[Fassung vom 20. 11. 2002]*

II. Gerichtspräsident

1. Zuständigkeit im summarischen Verfahren *[Fassung vom 22. 11. 1989]*

¹ Der Gerichtspräsident ist unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmebestimmungen zuständig zur Anordnung von Massnahmen und zum Erlass von Verfügungen, die im summarischen Verfahren zu entscheiden sind.

² Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs, des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG [SR 211.231]) und dieses Gesetzes: *[Einleitungssatz Fassung vom 8. 9. 2005]* ZGB *[Fassung vom 19. 2. 2004]*

Art. 281. Gendarstellung in Medien;

Art. 35. Verschollenerklärung;

Art. 42. Bereinigung betreffend Personenstand;

Art. 132. Anweisungen an die Schuldner und Sicherstellung;

Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1. Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten;

Art. 169 Abs. 2. Ermächtigung eines Ehegatten bei Rechtsgeschäften über die Wohnung der Familie;

Art. 170 Abs. 2. Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Vorlegung von Urkunden;

Art. 172, 173, 174 Abs. 1 und 3, 176, 177, 178, 179 Abs. 1. Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft;

Art. 185 und 187 Abs. 2. Anordnung und Aufhebung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten;

Art. 189 und 191 Abs. 1. Anordnung der Gütertrennung bei Pfändung des Anteils eines Ehegatten am Gesamtgut und Aufhebung dieser Massnahme;

Art. 195a Abs. 1. Durchsetzung des Anspruchs auf Inventaraufnahme;

Art. 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2, 11 Schlusstitel. Einräumung von Zahlungsfristen bei Schulden unter Ehegatten oder bei güterrechtlicher Auseinandersetzung. Liegt die Schuld an sich oder die ganze güterrechtliche Auseinandersetzung im Streit, so ist der Richter dieses Streites zuständig;

Art. 230. Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft;

Art. 291. Anweisung an den Schuldner der Eltern, an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu zahlen;

[Eingefügt am 8. 2. 1978]

Art. 292. Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge;

Art. 410 Abs. 2. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften Bevormundeter;

Art. 507 Abs. 1 und 2. Niederlegung und Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen;

Art. 604 Abs. 2. Anordnung betreffend Verschiebung der Erbschaftsteilung;

Art. 604 Abs. 3. Anordnung vorsorglicher Massnahmen zum Schutz der Miterben eines zahlungsunfähigen Erben;

Art. 611 Abs. 2. Losbildung bei der Erbteilung;

Art. 612 Abs. 3. Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen;
Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1. Anordnung notwendiger Verwaltungshandlungen bei Miteigentum;
Art. 662 Abs. 3. Grundbucheintragung bei der ausserordentlichen Ersitzung;
Art. 699 Abs. 1. Verbot des Betretens von Wald und Weide und der Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dgl.;
Art. 712c Abs. 3, 712i Abs. 2, 712q, 712r Abs. 2. Verfügungen bei Stockwerkeigentum;
Art. 760. Anordnung der Sicherheitsleistung bei der Nutzniessung;
Art. 763. Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung;
Art. 808 Abs. 1 und 2. Verbot weiterer schädlicher Einwirkungen und Ermächtigung zu zweckdienlichen Vorkehrungen bei Wertverminderung eines Grundpfandes;
Art. 809 Abs. 3. Fristansetzung an den Grundpfandschuldner zur Sicherung oder Wiederherstellung bei Wertverminderung eines Grundpfandes;
Art. 811. Verfügung betreffend Entlassung kleiner Stücke eines Grundpfandes aus der Pfandhaft;
Art. 839 Abs. 3. Prüfung der Hinlänglichkeit der Sicherheit für Forderungen der Handwerker oder Unternehmer;
Art. 860 Abs. 3. Anordnung betreffend Ersetzung des Stellvertreters eines Schuldbrief- oder Gültgläubigers;
Art. 861 Abs. 2. Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner;
Art. 870 und 871 (864). Kraftloserklärung von Schuldbrief und Gült;
Art. 961 und 966 Abs. 2. Anordnung vorläufiger Eintragungen in das Grundbuch;
Art. 977. Berichtigung von Grundbucheintragungen.

OR

Art. 83 Abs. 2. Fristansetzung betreffend Sicherheitsleistung;
Art. 92 Abs. 2. Bestimmung des Ortes der Hinterlegung der geschuldeten Sache;
Art. 93. Anordnung betreffend den Verkauf der geschuldeten Sache;
Art. 107 Abs. 1. Fristansetzung beim Verzug des Schuldners;
Art. 175 Abs. 3. Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme;
Art. 202 Abs. 1. Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln;
Art. 204 Abs. 2 und 3. Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen;
Art. 226k. Stundung bei Verzug des Käufers beim Abzahlungskaufvertrag;
Art. 266m Abs. 2. Ermächtigung eines Ehegatten zur Wohnungskündigung;
Art. 322a Abs. 2. Bezeichnung des Sachverständigen bei Arbeitsverhältnissen mit Gewinn- oder Umsatzbeteiligung;
Art. 337a. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung;
Art. 366 Abs. 2. Fristansetzung beim Verzug des Unternehmers;
Art. 367 Abs. 2. Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes bei Mängeln des abgelieferten Werkes;
Art. 383 Abs. 3. Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage;
Art. 427 Abs. 1 und 3. Anordnung betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern;
Art. 435. Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern;
Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1. Anordnung betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern;
Art. 496 Abs. 2. Belangbarkeit eines Solidarbürgen bei Faust- und Forderungspfandrechten;
Art. 501 Abs. 2. Einstellung der Betreibung gegen einen Bürgen bei Leistung von Realsicherheit;
Art. 565 Abs. 2, 603. Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft;
Art. 583 Abs. 2, 585 Abs. 3, 619 Abs. 1. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Art der Veräusserung von Grundstücken bei der Liquidation der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft;
Art. 600 Abs. 3. Prüfungsrecht des Kommanditärs;
Art. 697 Abs. 4. Kontrollrecht der Aktionärin oder des Aktionärs;
Art. 697a bis 697g. Einsetzung einer Sonderprüferin oder eines Sonderprüfers und Verfügungen im Sonderprüfungsverfahren einer Aktiengesellschaft;
Art. 697h Abs. 2. Gewährung des Einsichtsrechtes in die Jahres- und Konzernrechnung sowie in Revisionsberichte an die Gläubigerinnen und Gläubiger;
Art. 699 Abs. 4. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Aktionärinnen und Aktionären;
Art. 706a Abs. 2. Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Aktiengesellschaft bei Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat;
Art. 727e Abs. 3. Abberufung einer Revisorin oder eines Revisors einer Aktiengesellschaft;
Art. 727f Abs. 2 und 4. Ernennung einer Revisionsstelle einer Aktiengesellschaft auf Antrag der Handelsregisterführerin oder des Handelsregisterführers und Abberufung derselben;
Art. 740 Abs. 3, 741 Abs. 2, 823 und 913 Abs. 1. Bestellung und Abberufung von Liquidatorinnen oder Liquidatoren der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft;

Art. 809 Abs. 3. Einberufung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Begehren von Gesellschaftern;
Art. 857 Abs. 3. Kontrollrecht des Genossenschafters;
Art. 881 Abs. 3. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Genossenschaftern;
Art. 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19. Kraftloserklärung von Wertpapieren;
Art. 1165 Abs. 3. Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleiheobligationen auf Begehren von Gläubigern;
Art. 2 Abs. 2 Schlussbestimmungen. Auflösung der Aktiengesellschaft infolge Nichtanpassung an das neue Recht.

PartG *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

Art. 13 Abs. 2 und 3. Verfügungen über die Unterhaltspflicht;
Art. 14 Abs. 2. Ermächtigung eines eingetragenen Partners bei Rechtsgeschäften über die gemeinsame Wohnung;
Art. 15 Abs. 2 und 4. Erweiterung und Entzug der Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners;
Art. 16 Abs. 2. Verpflichtung zur Auskunfterteilung;
Art. 17 Abs. 2 und 4. Massnahmen bei der Aufhebung des Zusammenlebens;
Art. 20, 22, 23, 24. Massnahmen zum Schutz des Vermögens eines eingetragenen Partners;
EG
Art. 118. Bewilligung von Verboten.

³ ... *[Aufgehoben am 22. 11. 1989]*

Art. 3 *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

2. Zuständigkeit im ordentlichen Verfahren *[Fassung vom 22. 11. 1989]*

¹ Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Fällen des Zivilgesetzbuchs, des Obligationenrechts, des Partnerschaftsgesetzes und dieses Gesetzes, soweit diese nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

² Er ist in jedem Fall der zuständige Richter in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:
[Absatz 2 Fassung vom 19. 2. 2004]

Art. 104 bis 110. Ungültigerklärung der Ehe;
Art. 111 bis 149. Ehescheidung und Ehetrennung;
Art. 256, 258. Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft;
Art. 259 Abs. 2, 260a. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft;
Art. 261. Vaterschaftsklage;
Art. 279. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern;
Art. 286 Abs. 2. Neufestsetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse;
Art. 295. Ansprüche der unverheirateten Mutter;
Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Verwandter;
Art. 373. Entmündigung;
Art. 12a Schlusstitel. Aufhebung von Kindesannahmen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Zivilgesetzbuches errichtet und nicht dem neuen Recht unterstellt worden sind.

³ Er ist in jedem Fall der zuständige Richter in folgenden vom Partnerschaftsgesetz vorgesehenen Fällen:
[Eingefügt am 8. 9. 2006]

Art. 3 Abs. 2. Verweigerung der Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft;
Art. 9 und 10. Ungültigkeitserklärung der eingetragenen Partnerschaft;
Art. 29 bis 34. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Art. 4 *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

III. Mietamt *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

¹ Das Mietamt ist die nach Artikel 274a Absatz 1 und 301 OR zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen.

Art. 5 *[Absatz 1 Fassung vom 22. 11. 1989]*

B. Verwaltungsbehörden

I. Präsident des Einwohnergemeinderates

Der Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hierfür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Art. 46 Abs. 2. Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern und Mitteilung an den Zivilstandsbeamten;
Art. 333 Abs. 3. Anordnung der erforderlichen Vorkehren betreffend geistesschwache oder geistesranke

Hausgenossen;

Art. 720 und 721 Abs. 2. Entgegennahme von Fundanzeigen und Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen.

Art. 6 [Absatz 1 Fassung vom 26. 11. 1998]

II. Einwohnergemeinderat

¹ Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

ZGB

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehörenden Stiftungen;

Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260 a. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft;

Art. 261 Abs. 2. Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;

Art. 490 Abs. 1. Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung;

Art. 504 und 505. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von einem Notar aufbewahrt werden;

Art. 550. Einleitung des Verfahrens um Verschollenerklärung im Erbgang;

Art. 551 bis 555. Anordnung der Massregeln zur Sicherung des Erbanges unter Vorbehalt der Art. 58, 59 und 60 dieses Gesetzes;

Art. 517, 556 bis 559. Eröffnung letztwilliger Verfügungen und Anordnung der notwendigen Massnahmen;

OR

Art. 246 Abs. 2. Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.

² In den Fällen der Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a, und 550 des Zivilgesetzbuches bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen vorbehalten.

³ In den Fällen der Artikel 557 bis 559 des Zivilgesetzbuches bleibt die gleiche Zuständigkeit der im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notarinnen und Notare zur Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und zur Ausstellung von Erbenscheinen gemäss der Notariatsgesetzgebung vorbehalten.

[Eingefügt am 22. 11. 2005]

Art. 7 [Fassung vom 14. 3. 1995]

III. Regierungsstatthalter

Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

ZGB

Art. 330. Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes;

Art. 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;

Art. 397 b. Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung;

Art. 518. Aufsicht über Willensvollstrecker; [Fassung vom 3. 9. 1939]

Art. 570, 574, 575 und 576. Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der daherigen Massnahmen;

Art. 580 und 581. Bewilligung und Anordnung des öffentlichen Inventars;

Art. 588. Entgegennahme der Erklärung der Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars;

Art. 593 und 595. Bewilligung und Anordnung der amtlichen Liquidation;

Art. 602 Abs. 3. Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft;

Art. 609. Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung; [Fassung vom 3. 9. 1939]

Art. 882. Überwachung der Auslosung von Anleihensgülden und der Tilgung abbezahlter Titel;

OR

Art. 246 Abs. 2. Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirks oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.

Art. 8 [Fassung vom 26. 11. 1998]

IV. Staatsanwaltschaft [Fassung vom 26. 11. 1998]

¹ Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Partnerschaftsgesetz vorgesehenen Fällen: [Fassung vom 8. 9. 2005]

ZGB Art. 106. Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;

PartG Art. 9 Abs. 2. Klage auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft.

² Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Massgabe der bestehenden Vorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 9 [Fassung vom 14. 3. 1995]

V. Regierungsrat

Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

ZGB [Fassung vom 19. 2. 2004]

Art. 15 und 431. Mündigerklärung;

Art. 30. Bewilligung der Namensänderung;

Art. 78. Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken;

Art. 84. Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton, einem oder mehreren Amtsbezirken oder mehreren Gemeinden angehören;

Art. 85 und 86. Umwandlung von Stiftungen;

Art. 268. Aussprechung der Adoption; [Eingefügt am 6. 2. 1973]

Art. 885. Ermächtigung von Geldinstituten oder Genossenschaften zum Abschluss von Viehverpfändungen;

Art. 907. Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes;

Art. 12b Schlusstitel. Unterstellung bisheriger Adoptionen unter das neue Recht; [Eingefügt am 6. 2. 1973]

Art. 59 Schlusstitel ZGB. Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer.

OR

Art. 246 Abs.2. Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke liegenden Auflagen gegenüber Beschenkten;

Art. 359. Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Art. 482. Bewilligung der Ausgabe von Warenpapieren;

Art. 515. Bewilligung von Lotterien und Ausspielgeschäften;

Art. 522 und 524. Anerkennung von Pfrundanstalten und Genehmigung der Aufnahmebestimmungen und der Hausordnung von Pfrundanstalten.

Art. 10 [Fassung vom 14. 3. 1995]

VI. Verfahren und Rechtsmittel [Fassung vom 22. 11. 1989]

¹ Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21], soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält.

² ... [Aufgehoben am 14. 3. 1995]

³ ... [Aufgehoben am 22. 11. 1989]

⁴ ... [Aufgehoben am 22. 11. 1989]

Zweiter Titel: Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

A. Öffentliche Beurkundung [Fassung vom 8. 2. 1978]

¹ Die öffentliche Beurkundung sowie die Beurkundung der öffentlichen letztwilligen Verfügungen erfolgen durch die im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notarinnen und Notare. [Fassung vom 22. 11. 2005]

² Die Zuständigkeit sowie die Amtspflichten der im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notarinnen und Notare und die Formen der Notariatsurkunden richten sich nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung. [Fassung vom 22. 11. 2005]

³ Die besondern Formvorschriften des Zivilgesetzbuches und ihre Bedeutung für die Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Art. 12

II. Durch den Zivilstandsbeamten

... [Aufgehoben am 8. 2. 1978]

Art. 13 [Fassung vom 14. 3. 1995]

B. Veröffentlichung

I. Im allgemeinen

Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den Amtsanzeigern und für

Gemeinden, für welche keine Amtsanzeiger bestehen, in einem der Amtsblätter.

Art. 14 *[Fassung vom 8. 2. 1978]*

II. Besondere Bekanntmachung

1. Im Amtsblatt

In den Fällen der Art. 36, 140, 167, 248, 351, 353, 358, 375, 377, 386, 397, 431, 435, 440, 555, 558, 582, 662, 43 Schlusstitel ZGB, 359 a OR und 68, 141 Abs. 1, 142 Abs. 2 und 143 Abs. 3 EG hat die Veröffentlichung ausserdem stets im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 15

2. Dreimalige Bekanntmachung

In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662, 43 Schlusstitel ZGB und des Artikels 68 EG muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander geschehen.

Art. 16

III. Im Handelsamtsblatt

¹ Die vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgeschriebene Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.

² Ebenso bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zu weiteren angemessenen Publikationen vorbehalten.

Art. 16a *[Eingefügt am 14. 3. 1995]*

IV. Sprache

¹ Die öffentlichen Register werden in der Sprache des Amtsbezirks geführt.

² Für den Amtsbezirk Biel regelt der Regierungsrat das Nähere durch Verordnung.

Zweiter Abschnitt: Personenrecht

Art. 17 *[Fassung vom 26. 11. 1998]*

Zivilstandsdienst

1. Zuständigkeit *[Fassung vom 26. 11. 1998]*

¹ Der Zivilstandsdienst ist Aufgabe des Kantons.

² Die Zivilstandsämter unterstehen dem zuständigen Amt der Polizei- und Militärdirektion.

³ Aufsichtsbehörde in Zivilstandssachen ist die Polizei- und Militärdirektion.

Art. 18 *[Fassung vom 26. 11. 1998]*

2. Dienstrecht *[Fassung vom 26. 11. 1998]*

¹ Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sind öffentlichrechtliche Angestellte des Kantons.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorschriften erlassen, die vom öffentlichen Dienstrecht abweichen oder dieses ergänzen.

Art. 19 *[Fassung vom 26. 11. 1998]*

3. Vorschriften des Regierungsrates *[Fassung vom 26. 11. 1998]*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Bundesrechts und des kantonalen Rechts nötigen Bestimmungen.

² Er regelt durch Verordnung namentlich

- a die Umschreibung der Zivilstandskreise,
- b den Sitz der Zivilstandsämter,
- c die Ausstattung der Zivilstandsämter und Trauungslokale,
- d die Familienregisterführung,
- e die Stellvertretung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten,

- f* die Aufsicht,
- g* das Inspektionswesen,
- h* die Amtsführung,
- i* die Amtssprachen und das Übersetzungswesen,
- k* die Information der Öffentlichkeit,
- l* das Meldewesen.

Art. 20 [Fassung vom 23. 6. 1993]

Körperschaften nach kantonalem Recht [Fassung vom 26. 11. 1998]

¹ Allmend-, Wald- und Weggenossenschaften, Rechtsamegemeinden, Alpgenossenschaften, Schwellengenossenschaften, Wassergenossenschaften, Flurgenossenschaften, Viehversicherungskassen (Viehversicherungsgesetz [Aufgehoben durch Kantonaes Landwirtschaftsgesetz vom 16. 6. 1997; BSG 910.1] vom 5. Februar 1974) und dergleichen dem kantonalen Recht unterstellte Körperschaften erhalten das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung in das Handelsregister durch die staatliche Genehmigung ihrer Statuten und Reglemente.

² Die Zuständigkeit zur Genehmigung sowie der Rechtsmittelweg richten sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

³ Schon bestehende derartige Körperschaften werden als juristische Personen anerkannt, sollen aber ihre Statuten und Reglemente der zuständigen Verwaltungseinheit zur Genehmigung vorlegen. Diese kann ihnen hierfür unter Strafandrohung eine Frist ansetzen.

Dritter Abschnitt: Familienrecht

Art. 20a [Eingefügt am 22. 11. 1989]

A. Beratungsstellen

¹ Der Staat sorgt dafür, dass Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten Ehe- oder Familienberatungsstellen (Partnerschaftsberatungsstellen) zur Verfügung stehen.

² Der Staat kann entweder eigene Beratungsstellen schaffen oder kommunale, kirchliche oder private Träger durch Verträge und finanzielle Unterstützung dazu veranlassen, diese staatliche Aufgabe wahrzunehmen.

³ Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als institutionelle Leistungsangebote nach Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG [BSG 860.1]). Die Aufwendungen des Staates für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetz. [Fassung vom 11. 6. 2001]

⁴ ... [Aufgehoben am 11. 6. 2001]

Art. 21 [Fassung vom 22. 11. 1989]

B. Güterrechtsregister [Fassung vom 22. 11. 1989]

¹ Die Handelsregisterämter sind zuständig für die Entgegennahme von Unterstellungserklärungen gemäss Art. 52 ff IPRG.

² Den Handelsregisterämtern obliegt die Aufbewahrung des auf den 31. Dezember 1987 geschlossenen Güterrechtsregisters.

³ Das Recht, in das Güterrechtsregister Einsicht zu nehmen, bleibt gewahrt.

Art. 21a [Eingefügt am 22. 11. 1989]

C. Feststellung der Vaterschaft; Befragung der Mutter

Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Vormundschaftsbehörde darum ersucht oder diese von der Niederkunft Kenntnis erhält, hört die von der Vormundschaftsbehörde bezeichnete Amtsstelle oder der für das Kind ernannte Beistand (Art. 309 ZGB [SR 210]) die Mutter an und nimmt ihre Antworten zu Protokoll.

Art. 22 [Fassung vom 8. 2. 1978]

D. Elterliche Sorge

I. Entziehung *[Fassung vom 19. 2. 2004]*

¹ Soll den Eltern nach Artikel 311 ZGB die elterliche Sorge *[Fassung vom 19. 2. 2004]* entzogen werden, so hat die Vormundschaftsbehörde den Antrag unter Angabe der Gründe dem Regierungsstatthalter einzureichen. Sie trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

² Der Regierungsstatthalter hört, wenn es möglich ist, die Eltern über den Antrag an, nimmt die allfällig notwendigen Erhebungen vor, entscheidet über den Antrag und eröffnet seinen Entscheid den Eltern und der Vormundschaftsbehörde.

Art. 23

II. Wiederherstellung

¹ Der Antrag auf Wiederherstellung der elterlichen Sorge *[Fassung vom 19. 2. 2004]* ist unter Angabe der Gründe dem Regierungsstatthalter einzureichen, der, wenn der Antrag nicht von der Vormundschaftsbehörde herrührt, diese darüber einvernimmt, allfällige Erhebungen macht, seinen Entscheid fällt und den Eltern und der Vormundschaftsbehörde eröffnet.

² Die Wiederherstellung der elterlichen Sorge *[Fassung vom 19. 2. 2004]* von Amtes wegen erfolgt nach Anhörung der Eltern, sowie der Vormundschaftsbehörde.

Art. 23a *[Eingefügt am 8. 2. 1978]*

III. Weiterziehung *[Fassung vom 22. 11. 1989]*

¹ Den Entscheid des Regierungsstatthalters gemäss den Artikeln 22 und 23 können sowohl die Eltern als auch die antragstellende Behörde binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichtes weiterziehen. Die Weiterziehung kann schriftlich begründet werden. Der Gegenpartei ist diesfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

² Diese Bestimmungen gelten auch für Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters bei Entzug der elterlichen Sorge *[Fassung vom 19. 2. 2004]* durch die Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 312 ZGB.

³ Der Appellationshof hat von Amtes wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und die geeignet erscheinenden Beweismassnahmen zu treffen; den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter. *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

Art. 24

E. Kinderfürsorge

I. Im allgemeinen *[Fassung vom 22. 11. 1989]*

Die Vormundschaftsbehörde ist unter ihrer Verantwortlichkeit (Art. 31 Abs. 2 EG) verpflichtet, jeder unmündigen Person, die sich nicht unter der elterlichen Sorge *[Fassung vom 19. 2. 2004]* befindet, einen Vormund zu bestellen.

Art. 25

II. Anzeigepflicht

¹ Jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Fall erhält, der das Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern rechtfertigt, ist verpflichtet und jedermann, der diese Kenntnis erhält, ist berechtigt, der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen.

² Die Vormundschaftsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen sind von der Mitteilungspflicht an die Untersuchungsbehörde für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren *[BSG 321.1]* (StrV) befreit. *[Eingefügt am 9. 9. 1997]*

Art. 26 *[Fassung vom 22. 11. 1989]*

III. Pflegekinderwesen

1. Bewilligungspflicht; Bewilligungsbehörden für die Familien- und Heimpflege *[Fassung vom 29. 10. 1997]*

¹ Die Vormundschaftsbehörde oder eine andere von der Gemeinde gemäss Artikel 316 ZGB *[SR 210]* bezeichnete Stelle (Fachkommission, gemeindeeigener Sozialdienst) erteilen die Bewilligung zur Aufnahme von inländischen Pflegekindern.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* erteilt die Bewilligung zur Aufnahme von ausländischen Pflegekindern, die bisher im Ausland gelebt haben.

³ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erteilt die Bewilligung zur Aufnahme

eines Kindes zur späteren Adoption. *[Fassung vom 19. 2. 2004]*

⁴ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* erteilt die Bewilligung zur Führung eines Heimpflegebetriebes gemäss Art. 316 ZGB *[SR 210]* und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 3]*

Art. 26a *[Eingefügt am 22. 11. 1989]*

2. Aufsicht

a durch die Vormundschaftsbehörde oder andere Stellen *[Fassung vom 29. 10. 1997]*

¹ Die Vormundschaftsbehörde oder die von der Gemeinde bezeichnete andere Stelle führen die Aufsicht über alle in der Gemeinde befindlichen Pflegekinder. Sie sind befugt, für die Kinderfürsorge die Mithilfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Besorgung solcher Obliegenheiten eignen.

² Sie sind berechtigt, bei der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* für ausländische Kinder in Familienpflege und für Kinder in Heimpflege Anträge zu stellen.

³ Notwendige Massnahmen treffen sie in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Obhut über das Pflegekind und den zuständigen Kinderschutzbehörden (Art. 315 und 315 a ZGB *[SR 210]*).

Art. 26b *[Eingefügt am 22. 11. 1989]*

b durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]*

¹ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* übt die Aufsicht über die Heimpflegebetriebe aus.

² Ihr obliegt zudem die Oberaufsicht über das gesamte Pflegekinderwesen gemäss Artikel 316 ZGB *[SR 210]* und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 26c *[Eingefügt am 22. 11. 1989]*

3. Rechtsschutz

a Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde *[Fassung vom 29. 10. 1997]*

¹ Verfügungen der Organe der Pflegekinderaufsicht (Aufsichtspersonen, Fachkommissionen, Sozialdienste) unterliegen der Beschwerde an die Vormundschaftsbehörde.

² Verfügungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörde sowie Verfügungen der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* unterliegen der Beschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 10. 11. 1993]*.

³ Beschwerdeentscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen von Artikel 23a Absatz 3 sinngemäss. *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

Art. 26d *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

b Anwendbares Verfahrensrecht *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

Der Rechtsschutz im Pflegekinderwesen richtet sich in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege *[BSG 155.21]* und nach dem Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern *[BSG 271.1]*.

Art. 26e *[Eingefügt am 14. 3. 1995]*

IV. Adoptionsverfahren

¹ Verfügungen und Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in Adoptionssachen gemäss Artikel 264 bis 268b ZGB können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen von Artikel 23a Absatz 3 sinngemäss.

³ Der Appellationshof teilt seine Entscheide dem Regierungsrat mit.

Art. 26f *[Eingefügt am 19. 2. 2004]*

V. Anhörung von Kindern bei Anordnungen betreffend Kinderbelange

Treffen die vormundschaftlichen Behörden Anordnungen, welche Kinderbelange betreffen (Art. 134, 298f. und 314 Ziffer 1 ZGB), so sind die Bestimmungen über die Anhörung von Kindern gemäss Artikel 304e des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO *[BSG 271.1]*) sinngemäss anwendbar.

Art. 27 [Fassung vom 23. 6. 1993]

F. Vormundschaftsordnung

I. Vormundschaftliche Behörden

1. Ordentliche Vormundschaftsbehörde

¹ Die ordentliche Vormundschaftsbehörde für alle Einwohner der Gemeinde ist der Einwohnergemeinderat; ausnahmsweise können die Gemeinden unter Zustimmung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [Fassung vom 29. 10. 1997] eine oder mehrere besondere Vormundschaftskommissionen als Vormundschaftsbehörden einsetzen.

² Mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Besorgung des Vormundschaftswesens zu einem Vormundschaftskreis vereinigen. [Fassung vom 20. 11. 2002]

³ Die bezüglichlichen Reglemente unterliegen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [Fassung vom 29. 10. 1997].

Art. 28 [Fassung vom 22. 11. 1989]

2. Bürgerliche Vormundschaftsbehörde [Fassung vom 19. 2. 2004]

¹ Den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die bis dahin die Vormundschaftspflege ausübten und burgerliche Armenverwaltung führen, steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege über ihre im Kanton wohnenden Bürger gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur solange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten.

² Die besondere Gesetzgebung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung bleibt vorbehalten.

Art. 29

3. Zuständigkeit

Die Vormundschaftsbehörde ist nebst den Fällen, für die sie das Zivilgesetzbuch als zuständig erklärt, die zuständige Behörde [Einleitungssatz Fassung vom 19. 2. 2004]

1. für die Behandlung von Beschwerden gegen die Verweigerung der Zustimmung zur Eheschliessung im Sinne von Artikel 94 Absatz 2 ZGB; [Fassung vom 19. 2. 2004]

2. ... [Aufgehoben am 8. 2. 1978]

3. für die Entgegennahme von Anzeigen betreffend Eintritt eines Bevormundungsfalles (Art. 368, 369 und 371 ZGB);

4. für die Veröffentlichung der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit (Art. 386 Abs. 2 ZGB);

5. für die Entlassung des Beistandes aus der Vermögensverwaltung (Art. 439 Abs. 2 ZGB);

6. für das Begehren um Verschollenerklärung gemäss Artikel 550 ZGB.

Art. 30

4. Aufsichtsbehörden

¹ Der Regierungsstatthalter ist die erstinstanzliche, der Regierungsrat die oberinstanzliche Aufsichtsbehörde.

² Für die Burgergemeinde der Stadt Bern ist an Stelle des Regierungsstatthalters die Oberwaisenkammer die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde; ihre Organisation wird durch Verordnung des Regierungsrates geordnet.

³ Der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden im Sinne des Artikels 378 ZGB.

Art. 31

II. Entmündigungsverfahren

1. Antrag

¹ Die Vormundschaftsbehörde hat, sobald ihr der Eintritt eines Bevormundungsfalles in der Gemeinde zur Kenntnis kommt, die Pflicht, beim Regierungsstatthalter den Antrag auf Entmündigung zu stellen. Dieses Antragsrecht steht auch den nach Artikel 328 Absatz 1 ZGB [SR 210] unterstützungspflichtigen Verwandten und dem Ehegatten zu. [Fassung vom 22. 11. 1989]

² Unterlässt es die Vormundschaftsbehörde aus Arglist oder Fahrlässigkeit, dieser Pflicht nachzukommen,

so ist sie für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich.

³ Der Antrag muss unter Angabe der begründeten Tatsachen und Beweismittel schriftlich gestellt werden.

⁴ Die Vormundschaftsbehörde trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und kann insbesondere die vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit aussprechen.

Art. 32 *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

2. Bei unwidersprochenem Antrag

¹ Der Regierungsstatthalter hat den zu Bevormundenden persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck soll er sich in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, wenn dieser es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht.

² Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn nach ärztlichem Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu befürchten sind oder der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Regierungsstatthalters offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kund zu tun.

³ Unterzieht sich der zu Bevormundende dem Antrag, so verfügt der Regierungsstatthalter die Entmündigung.

Art. 33 *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

3. Bei eigenem Begehren

¹ Liegt das eigene Begehren einer Person um Bevormundung vor und ist nachgewiesen, dass gesetzliche Gründe vorhanden sind (Art. 372 ZGB), so verfügt der Regierungsstatthalter nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde die Entmündigung.

² Artikel 32 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Art. 34

4. Bei widersprochenem Antrag

a Untersuchung

¹ In allen andern Fällen übermacht der Regierungsstatthalter die Akten dem Gerichtspräsidenten.

² Der Gerichtspräsident verfährt gemäss Artikel 32 Absätze 1 und 2. Ausserdem holt er die nach Artikel 374 ZGB erforderlichen Gutachten ein. *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

³ ... *[Aufgehoben am 14. 3. 1995]*

Art. 35

b Entscheid

¹ Nach Schluss der Untersuchung bestimmt der Gerichtspräsident den Beteiligten zur Behandlung der Sache einen Termin. *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

² Am Urteilstermine können die Beteiligten ihre Gründe dem Gerichte mündlich vortragen.

³ In Verfahren vormundschaftlicher Massnahmen für geistig Behinderte ist bezüglich des persönlichen Erscheinens auf ihre besondere Situation Rücksicht zu nehmen. *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

⁴ Der Richter kann die ihm nötig erscheinenden weitem Erhebungen beschliessen. Er entscheidet sodann über den Entmündigungsantrag, eröffnet den Entscheid allen Beteiligten und stellt ihn dem Regierungsstatthalter zu, sobald er rechtskräftig geworden ist. *[Eingefügt am 14. 3. 1995]*

Art. 36 *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

c Weiterziehung

¹ Den Entscheid des Gerichtspräsidenten können sowohl der zu Bevormundende als der Antragsteller binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weiterziehen. Die Weiterziehung kann schriftlich begründet werden. Der Gegenpartei ist diesfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

² Der Appellationshof hat von Amtes wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und die geeignet erscheinenden Beweismassnahmen zu treffen; den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter.

Art. 37 *[Fassung vom 22. 10. 1961]*

5. Kostentragung

¹ Die Kosten des Verfahrens trägt der zu Bevormundende, wenn dem Antrag ganz oder teilweise entsprochen wird.

² Wird dem Antrag nicht entsprochen, so werden die Kosten einem antragsstellenden Familienangehörigen, in den übrigen Fällen dem Staat auferlegt. *[Fassung vom 22. 11. 1989]*

³ Die Kosten im Entmündigungsverfahren für geistig Behinderte trägt der Staat, sofern die finanziellen Verhältnisse des zu Bevormundenden nicht etwas anderes gebieten. *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

Art. 38 *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

6. Veröffentlichung

¹ Der Regierungsstatthalter sorgt für die Vollziehung und die gesetzliche Veröffentlichung der Bevormundung.

² Die Aufsichtsbehörde kann eine Veröffentlichung aufschieben, wenn die Urteilsunfähigkeit für sorgfältige Dritte erkennbar ist oder wenn geistig Behinderte mit Sicherheit für alle grösseren verpflichtenden Rechtsgeschäfte nicht urteilsfähig sind.

Art. 39

7. Vogtsrodel

Die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde führen über sämtliche Vormundschaften und Beistandschaften der Gemeinde oder des Bezirkes ein Verzeichnis.

Art. 40

8. Beschränkung der Handlungsfähigkeit und Aufhebung der Entmündigung

Für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395 ZGB) sowie für die Aufhebung der Entmündigung und die Aufhebung der Beistandschaft des Beirates (Art. 433 und 439 Abs. 3 ZGB) findet das Verfahren der Artikel 31 bis 38 EG sinngemässe Anwendung.

Art. 40a *[Fassung vom 19. 2. 2004]*

IIa. Beschwerde bei Verweigerung der Zustimmung zur Eheschliessung

Die Frist für Beschwerden bei der Vormundschaftsbehörde gegen die Verweigerung der Zustimmung zur Eheschliessung im Sinne von Artikel 94 Absatz 2 ZGB beträgt zehn Tage. Auf das weitere Verfahren findet Artikel 40b Anwendung.

Art. 40b *[Eingefügt am 19. 2. 2004]*

III. Übrige Vormundschaftssachen

¹ Verfügungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörde in allen übrigen Vormundschaftssachen unterliegen innert zehn Tagen der Beschwerde an den Regierungsstatthalter.

² Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinde Bern werden von der Oberwaisenkammer beurteilt.

³ Verfügungen und Entscheide des Regierungsstatthalters oder der Oberwaisenkammer können innert zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Für das Verfahren gilt Artikel 23a sinngemäss.

Art. 41

IV. Amtsvormund *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

Die Führung von Vormundschaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden sind, und von Beistandschaften in den hierzu geeigneten Fällen, insbesondere für aussereheliche Kinder (Art. 309 *[Fassung vom 22. 11. 1989]* ZGB), sowie die Aufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder (Art. 26 EG) kann einem ständigen Amtsvormund übertragen werden, der von der Gemeinde angemessen zu entschädigen ist.

Art. 42

V. Ablehnung des Amtes des Vormundes *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

Ausser den in Artikel 383 ZGB, 1 bis 5, genannten Fällen können die Übernahme des vormundschaftlichen Amtes ablehnen: die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts, die Staatsanwälte, Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Art. 43

VI. Inventaraufnahme *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne des Artikels 398 Absatz 3 ZGB erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes; an Stelle des Massaverwalters tritt der Vormund, der Beirat *[Fassung vom 22. 11. 1989]* oder der Beistand.

Art. 44

VII. Aufbewahrung der Wertschriften u. dgl., Anlage der Barschaft *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

¹ Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung zu nehmen und an sicherem Orte aufzubewahren.

² Bares Geld kann bei der Schweizerischen Nationalbank, der Kantonalbank oder bei anderen Bankinstituten, die von der Vormundschaftsbehörde unter ihrer Verantwortlichkeit (Art. 426 ZGB) zu bezeichnen sind, angelegt werden. *[Fassung vom 10. 11. 1993]*

Art. 45

VIII. Bericht über die persönlichen Verhältnisse *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

¹ Der Vormund hat mindestens alle zwei Jahre der Vormundschaftsbehörde über die persönlichen Verhältnisse und den Aufenthaltsort des Bevormundeten, bei Unmündigen insbesondere über die körperliche und geistige Entwicklung und die Berufsbildung Bericht zu erstatten.

² Diese Berichterstattung kann mit der Rechnungsablage verbunden werden.

Art. 46

IX. Rechnungsablage

1. Inhalt und Frist *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

¹ Die Rechnung des Vormundes soll die vollständige Angabe der Einnahmen und der Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten.

² Wenn eine Einnahme oder eine Ausgabe infolge Weisung der vormundschaftlichen Behörden gemacht worden ist, so ist das Datum der Weisung dabei anzumerken.

³ Jede Verhandlung soll mit den erforderlichen Bescheinigungen belegt werden. Am Schlusse der Rechnung ist der dermalige Bestand des Vermögens anzugeben; die Rechnungsschrift ist vom Vormund zu unterschreiben.

⁴ Die Rechnungsablage hat spätestens innerhalb zwei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu erfolgen.

Art. 47

2. Massnahmen bei Säumnis

Bei Säumnis in der Berichterstattung und Rechnungsstellung kann die Vormundschaftsbehörde den säumigen Vormund nach fruchtloser Warnung seines Amtes entheben und, wenn Gefahr im Verzug ist, beim Regierungstatthalter seine Verhaftung und die Beschlagnahme seines Vermögens verlangen.

Art. 48

3. Prüfung durch den Bevormundeten

¹ Ist der Bevormundete urteilsfähig und wenigstens 16 Jahre alt, so soll ihm die Vormundschaftsbehörde, soweit tunlich, die Rechnung zur Durchsicht übergeben und sich dies auf der Rechnung bescheinigen lassen.

² Sie bestimmt sodann dem Vormund und dem Bevormundeten einen Termin zur Prüfung der Rechnung.

³ Die Erben des Bevormundeten sind berechtigt, von der Rechnung des Vormundes Einsicht zu nehmen.

Art. 49

4. Prüfung und Genehmigung

a Durch die Vormundschaftsbehörde

¹ Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse als der Zweckmässigkeit der einzelnen Verhandlungen und der Richtigkeit.

² Sie soll dabei auf die Bemerkungen des Bevormundeten billige Rücksicht nehmen.

³ Das Ergebnis der Prüfung ist in der Rechnungsschrift einzutragen und darauf die Rechnung mit Belegen dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen.

Art. 50

b Durch den Regierungsstatthalter

¹ Der Regierungsstatthalter macht den Tag der Passation der Vormundschaftsbehörde für sich und zuhänden des Vormundes und des Bevormundeten (Art. 48 EG) bekannt mit der Einladung, sich dazu einzufinden.

² Der Regierungsstatthalter prüft die Rechnung, wie es in Artikel 49 EG vorgeschrieben ist, bestätigt oder berichtigt das Befinden der Vormundschaftsbehörde und bestimmt bei dem Ergebnis der Rechnung die Summe, die der Vormund von dem Bevormundeten oder dieser vom Vormund zu fordern hat.

³ Die Passation ist in die Rechnungsschrift einzutragen und der Vormundschaftsbehörde und, soweit tunlich, dem Bevormundeten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 51 *[Fassung vom 7. 6. 1970]*

5. Beschwerde

Die Vormundschaftsbehörde, der Vormund und der Bevormundete können bei der Justizdirektion gegen die Rechnungspassation Beschwerde führen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 52

6. Aufbewahrung der vormundschaftlichen Rechnungen

¹ Die genehmigten Vormundschaftsrechnungen und die ihnen zugrunde liegenden Inventarien werden auf dem Regierungsstatthalteramte aufbewahrt.

² Die letzte Rechnung bleibt bis zur nächsten Rechnungsablage beim Vormund.

³ Schlussrechnungen sind binnen drei Monaten vom Tage der Passation an dem Regierungsstatthalter abzuliefern.

⁴ Der Sekretär der Vormundschaftsbehörde führt ein Buch, in das alle Vormundschaftsrechnungen abschriftlich eingetragen werden.

Art. 53

X. Verantwortlichkeit *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

Wird der Schaden, für den der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die beteiligte Gemeinde oder der Vormundschaftskreis (Art. 27 Abs. 2 EG).

Art. 53a *[Fassung vom 19. 2. 2004]*

XI Gebühren und Entschädigungen

¹ Die Vormundschaftsbehörden erheben Gebühren für die ihnen durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Verrichtungen.

² Wer als vormundschaftliches Organ tätig ist, hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen Anspruch auf Auslagenersatz und Entschädigung. Der Regierungsrat regelt den Anspruch auf Auslagenersatz und Entschädigung durch Verordnung.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif in Vormundschaftssachen. Er trägt den Grundsätzen des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG *[BSG 620.0]*) Rechnung.

Art. 53b *[Eingefügt am 19. 2. 2004]*

XII. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Die fürsorgerische Freiheitsentziehung richtet sich nach den Bestimmungen des besonderen Gesetzes.

Art. 54

G. Ertragsgemeinschaft *[Fassung vom 22. 11. 1989]*

Die Festsetzung des Anteils am Reingewinn einer Ertragsgemeinschaft nach Artikel 347 ZGB findet bei Grundstücken durch die in Artikel 113 Ziffer 1 EG genannten ständigen Kommissionen statt.

Art. 55

H. Heimstätten *[Fassung vom 22. 11. 1989]*

¹ Die Begründung von Heimstätten nach Artikel 349 bis 358 ZGB ist gestattet.

² Die notwendigen Vorschriften werden durch Verordnung des Regierungsrates erlassen.

Vierter Abschnitt: Erbrecht

Art. 56

A. Pflichtteilsrecht der Geschwister

... *[Aufgehoben am 22. 11. 1989]*

Art. 57 *[Fassung vom 20. 5. 1973]*

B. Erbberechtigtes Gemeinwesen

Erbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat. Die Hälfte des Nachlasses fällt der letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers zu.

Art. 58

C. Massregeln für die Sicherung der Erbschaft

I. Siegelung

1. Fälle

Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen:

1. wenn sich eine letztwillige Verfügung vorfindet;
2. wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend oder vertreten oder wenn sie nicht alle mündig sind;
3. wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt;
4. wenn einer der Erben die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt.

Art. 59

2. Verfahren

¹ Die Erben des Verstorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die ihm abgewartet haben, sind verpflichtet, dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle sogleich den Todesfall anzuzeigen.

² Der Beamte hat ohne Verzug die Erbschaft auf übliche Weise unter Siegel zu legen. Der gleiche Beamte hat auch die Entsiegelung vorzunehmen.

³ Der Regierungsrat regelt das Siegelungsverfahren durch Verordnung. *[Eingefügt am 21. 5. 2000]*

Art. 60

II. Inventar

1. Fälle

Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet:

1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht;
2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
3. wenn einer der Erben sie verlangt;
4. wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind.

Art. 61 *[Fassung vom 21. 5. 2000]*

2. Verfahren

¹ Das Erbschaftsinventar wird durch eine im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarin oder einen im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notar aufgenommen und soll ein möglichst genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände mit Schätzung und der auf der Erbschaft lastenden Verpflichtungen enthalten. *[Fassung vom 22. 11. 2005]*

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren des Erbschaftsinventars durch Verordnung.

Art. 62

III. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen

¹ Die letztwilligen Verfügungen bleiben nach ihrer Eröffnung in der Verwahrung der Eröffnungsbehörde.

² Wird die Erbschaft durch eine im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarin oder einen im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notar liquidiert, so bleibt die Verfügung in der Verwahrung der Notarin oder des Notars. *[Fassung vom 22. 11. 2005]*

Art. 63

D. Öffentliches Inventar

I. Zuständige Behörde

Das Begehren auf Anordnung eines öffentlichen Inventars ist dem Regierungstatthalter, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, einzureichen.

Art. 64

II. Verfahren

1. Im allgemeinen

¹ Der Regierungstatthalter ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben zur Durchführung des Inventars einen Massaverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat.

² Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben.

Art. 65

2. Inventaraufnahme

¹ Der Massaverwalter hat sich die Erbschaft vom Beamten, der die Siegel angelegt hat, übergeben zu lassen und unter Mitwirkung eines Notars, der auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben durch den Regierungstatthalter bezeichnet wird, binnen 60 Tagen das Inventar gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren des öffentlichen Inventars durch Verordnung. *[Fassung vom 21. 5. 2000]*

Art. 66

3. Vermögensverwaltung

¹ Der Massaverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung der Erben (Art. 588 ZGB) zu verwalten.

² Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu bringen.

³ Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung des Regierungstatthalters aus freier Hand verkauft werden.

⁴ Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden.

⁵ Prozesse dürfen nur mit Genehmigung des Regierungstatthalters angehoben werden.

Art. 67

4. Fortsetzung des Geschäftes

¹ Der Massaverwalter hat die Massnahmen dafür zu treffen, dass das Geschäft des Erblassers auf eine für die Gläubiger ungefährliche Weise fortgesetzt wird, wenn eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.

² Die Fortsetzung des Geschäftes durch einen Erben bedarf der Genehmigung des Regierungsstatthalters, der, wenn die Miterben es verlangen, auch die Sicherstellung verfügen kann (Art. 585 ZGB).

Art. 68

III. Rechnungsruf

¹ Der Rechnungsruf (Art. 582 ZGB) ist am Wohnsitze des Erblassers öffentlich bekannt zu machen und, wo der Massaverwalter es für nötig findet, auch in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, durch welche die Gläubiger am ehesten Kenntnis vom Rechnungsruf erhalten.

² Die Ansprachen der Gläubiger sind innerhalb der vom Massaverwalter bestimmten Frist schriftlich dem Regierungsstatthalteramt einzureichen.

³ Jedem Ansprecher ist auf sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Ansprache einzuhändigen.

Art. 69

IV. Fristverlängerung

Über Fristverlängerungsgesuche im Sinne des Artikels 587 Abs. 2 ZGB entscheidet der Regierungsstatthalter.

Art. 70

V. Gebühren des Staates

... *[Aufgehoben am 21. 5. 2000]*

Art. 71

VI. Andere Fälle des öffentlichen Inventars

Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar (Art. 63 bis 70 EG) finden sinngemässe Anwendung auf den Rechnungsruf beim Anfall einer Erbschaft an das Gemeinwesen (Art. 592 ZGB).

Art. 72 *[Fassung vom 21. 5. 2000]*

E. Kosten

I. Allgemeines

¹ Die Kosten des Erbschaftsinventars gelten als Schulden der Erbschaft. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Erbinnen oder die Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten. Reicht die Erbschaft nicht aus und hat die zuständige Gemeindebehörde das Inventar ohne Antrag von Erbinnen oder Erben angeordnet (wegen Unmündigkeit, Bevormundung oder Abwesenheit der Erbinnen oder Erben) so trägt die Gemeinde die Kosten.

² Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 398 Absatz 3 ZGB *[SR 210.0]* trägt das Mündel. Reicht das Vermögen des Mündels nicht aus, trägt die Wohnsitzgemeinde die Kosten.

³ Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 580 ZGB trägt die Erbschaft. Reicht diese nicht aus, tragen die Erbinnen oder die Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten.

Art. 73 *[Fassung vom 21. 5. 2000]*

II. Siegelungskosten

Die Gemeinde erhebt für die Siegelung eine Gebühr nach Massgabe ihres Gebührenreglementes.

Art. 73a *[Eingefügt am 21. 5. 2000]*

III. Übrige Gebühren

Das Regierungsstatthalteramt erhebt für seine Tätigkeiten Gebühren.

Art. 73b *[Eingefügt am 21. 5. 2000]*

IV. Massaverwalter und Schätzer

¹ Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter erhält ihre oder seine Barauslagen vergütet und bezieht eine angemessene Entschädigung. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter bestimmt sie nach Arbeitsaufwand und Umfang des reinen Vermögens.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter bestimmt die Entschädigung der beigezogenen Schätzerinnen oder Schätzer.

Art. 74 *[Fassung vom 21. 6. 1995]*

III. Schätzung von Grundstücken bei Erbteilungen

Bei Erbteilungen erfolgt die Feststellung des Verkehrswertes nach den Artikeln 617, 618 und 619 ZGB durch die Gülterschätzungskommission.

Fünfter Abschnitt: Sachenrecht

Art. 75

A. Zugehör

¹ Bei industriellen und gewerblichen Etablissements gelten nach bisheriger Übung die zum Geschäftsbetrieb dienenden Beweglichkeiten, wie Maschinen, Hotelmobiliar und dergleichen, als Zugehör und können als solche mit den Gebäuden mitverpfändet werden.

² Für den neuen Kantonsteil tritt diese Bestimmung mit der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk in Kraft und gilt nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als Ausdruck bisheriger Übung.

Art. 76

B. Neues Land, herrenlose und öffentliche Sachen, dauernde Bodenverschiebung

I. Neues Land *[Fassung vom 21. 6. 1995]*

¹ Entsteht durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderung im Laufe oder Stand eines öffentlichen Gewässers, Rückgang eines Gletschers oder in anderer Weise aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Staat.

² Der Staat kann solches Land den Anstössern überlassen oder zu Zwecken des Flussunterhaltes bestimmen.

³ Bestehende Reisgründe, Griene, Auen oder Schächten, die nicht schon vorher zum Flussunterhalt bestimmt waren, können durch den Regierungsrat dieser Bestimmung gewidmet werden.

Art. 77

II. Herrenlose und öffentliche Sachen

1. Aneignung

¹ Herrenloses Land kann nur mit Bewilligung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion *[Fassung vom 7. 6. 1970]* in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen.

² Als öffentliche Sachen gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist.

³ Ufergebiete, die durch das Hochwasser regelmässig überflutet werden, gehören zum Fluss- oder Seebett.

Art. 78

2. Benutzung und Ausbeutung

¹ Die Benutzung und Ausbeutung des herrenlosen Landes und der öffentlichen Sachen, insbesondere der See- und Flussbetten, steht unter staatlicher Aufsicht.

² Werden durch die Benutzung und Ausbeutung öffentliche Interessen, namentlich diejenigen der Schwellenbezirke, beeinträchtigt, so kann die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion *[Fassung vom 7. 6. 1970]* sie untersagen.

³ Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion *[Fassung vom 7. 6. 1970]* kann die Ausbeutung der See- und Flussbetten der Schwellengenossenschaft ausschliesslich überlassen oder sie, wenn sie von erheblichem Umfange ist, von der Bezahlung einer Gebühr abhängig machen.

Art. 78a *[Eingefügt am 21. 6. 1995]*

III. Dauernde Bodenverschiebung

Die Gemeinden bezeichnen im Rahmen der amtlichen Vermessung die Gebiete mit dauernder Bodenverschiebung gemäss Artikel 660a ZGB *[SR 210]*.

Art. 79 *[Fassung vom 7. 6. 1970]*

C. Nachbarrecht

I. Bauten und Pflanzungen

1. Grenzabstände

¹ Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkte um mehr als 1,20 m überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise.

² Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten.

³ Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungsmauer an der Grenze erstellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet.

Art. 79a *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

2. An- und Nebenbauten

Für eingeschossige An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt ein Grenzabstand von 2 m, sofern die mittlere Fassadenhöhe dieser Bauten 4 m und ihre Grundfläche 60 m² nicht übersteigen.

Art. 79b *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

3. Vorspringende Bauteile

Vorspringende offene Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen, Balkone, dürfen von der Umfassungsmauer aus gemessen höchstens 1,20 m in den Grenzabstand hineinragen.

Art. 79c *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

4. Abort- und Düngergruben

¹ Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3 m von der Grenze zu erstellen.

² Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1,20 m überragen.

Art. 79d *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

5. Hofstattrecht

¹ Wird eine Gebäude durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört, so darf es innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Grenzabstand in seinem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden.

² Die Frist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf das Baugesuch gestellt ist. Der Wiederaufbau ist ohne willkürliche Unterbrechung durchzuführen.

Art. 79e *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

6. Brandmauern

a Pflicht

Gebäude, die an die Grenze gestellt werden, sind grenzseitig mit einer Brandmauer zu versehen.

Art. 79f *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

b Mitbenützung

¹ Das Recht, eine vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubedenützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben.

² Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist.

³ Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 79g *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

c Erhöhung

Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat er sich gemäss Artikel 79f Absatz 2 einzukaufen.

Art. 79h *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

7. Stützmauern und Böschungen

a Pflicht zur Errichtung; Ausführung

¹ Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern.

² Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100%) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten.

³ Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1,20 m überragen.

Art. 79i *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

b Eigentum

¹ Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen.

² Im übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauern sinngemäss anwendbar.

Art. 79k *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

8. Einfriedungen

¹ Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1,20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.

² Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m.

³ Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

Art. 79l *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

9. Bäume und Sträucher

¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;

3 m für hochstämmige Obstbäume;

1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;

50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

² Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

³ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

Art. 79m *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

10. Entzug von Licht und Sonne

¹ Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.

² Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.

Art. 79n *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

11. Benützung von Mauern an der Grenze

An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich

unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere, anbringen.

Art. 79o *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

12. Betreten des nachbarlichen Grundes

Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.

Art. 80

II. Pflanzungen im Walde

¹ Pflanzungen im Walde dürfen nicht näher als einen Meter an die Eigentumsgrenze heranrücken. Die Marchlinien sind überdies fortwährend auf wenigstens einen Meter Breite offen zu halten.

² Wo der Wald an offenes Land grenzt, soll der Waldsaum bei Neuanlagen auf fünf Meter Breite und bei Wiederverjüngung bisheriger Waldbestände auf wenigstens drei Meter Distanz von der Marchlinie zurückgenommen werden. Führt ein Weg oder ein Graben längs der Marche, so darf die Breite desselben in diesen Abstand einbezogen werden.

Art. 81

III. Holztransportanlagen

Waldeigentümer, die zur Holzabfuhr keine genügende Verbindung mit einer öffentlichen Strasse haben, sind berechtigt, gegen volle Entschädigung die Einräumung des Rechtes auf Erstellung von Holztransportanlagen, wie Holzlasse, Holzriesen aller Art, Rollbahnen und dergleichen zu verlangen.

Art. 82

IV. Wegrechte, Zaunbann, Wässerungsrechte, Einfriedigungen

¹ Für die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Steck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg, das Zaunbannrecht, für Tränke- und Wässerungsrechte und dergleichen, sowie in bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedigungen von Grundstücken haben die bisherigen Übungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte auch fernerhin Geltung.

² Die bezüglichlichen Vorschriften sind in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen. Die daraus sich ergebenden Rechte sind im Grundbuch nicht einzutragen.

Art. 83

D. Öffentlichrechtliche Beschränkungen

I. Altertümer, Naturdenkmäler usw.

¹ Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und anderen seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

² Soweit und solange der Regierungsrat von dieser Berechtigung nicht Gebrauch macht, steht sie den Gemeinden zu. Die Verordnungen der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung. *[Fassung vom 23. 6. 1993]*

³ Staat und Gemeinden sind berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen. Sie können dieses Recht an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen.

⁴ Die den Gemeinden in Artikel 18 Absatz 1 und Ziffer 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften *[Aufgehoben; jetzt Baugesetz vom 9. 6. 1985; BSG 721.0]* eingeräumten Rechte bleiben vorbehalten.

Art. 84

II. Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse

Dem Staat und den Gemeinden steht das Recht zu, behufs Erstellung von Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse wie Lawinen, Schneewehen, Erdbeben, Überschwemmungen und dergleichen die

Abtretung des nötigen Grund und Bodens oder die Einräumung dinglicher Rechte gegen volle Entschädigung zu verlangen. Schon bestehende derartige Schutzvorrichtungen dürfen ohne Zustimmung des Gemeinderates nicht beseitigt werden.

Art. 85

III. Sicherung durch Einfriedigung

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Verhütung von Unfällen Bestimmungen zu erlassen betreffend die Einfriedigung von offenen Kanälen, Gräben und dergleichen.

Art. 86

IV. Vermessungszeichen

... *[Aufgehoben am 15. 1. 1996]*

Art. 87 bis 100

V. Bodenverbesserungen

... *[Aufgehoben am 26. 5. 1963]*

Art. 101

E. Fortleitung von Quellen

In bezug auf die Fortleitung von Quell- und Grundwasser findet Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte *[Aufgehoben, jetzt Wassernutzungsgesetz vom 23. 11. 1997; BSG 752.41]* Anwendung.

Art. 102

F. Gemeinschaftliche Alpen, Wälder, Weiden u. a. Ausschluss der Teilung

Bei Alpen, Weiden, Wäldern, Brunnen und Bächen, die Allmendgenossenschaften oder andern derartigen Korporationen gehören oder bei denen durch die Teilung ein sachgemässer Betrieb oder Gebrauch verunmöglicht würde, ist die Teilung ausgeschlossen.

Art. 103 *[Fassung vom 21. 6. 1995]*

G. Korporationsalpen

I. Verfügungen über die Alp

¹ Alpen und Vorsassen, die Korporationen im Sinne des Artikels 20 EG gehören, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der an der Versammlung vertretenen Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und mit Baurechten belastet werden.

² Auf Gesuch der Gemeinden oder des Grundbuchverwalters bezeichnet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Grundstücke, auf die sich der Begriff Alpen und Vorsassen im Sinne von Absatz 1 bezieht.

³ Das Verbot der Teilung in Artikel 102 EG bleibt vorbehalten. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 2]*

⁴ Die Verpfändung von geseyeten Alpen richtet sich nach den Vorschriften über das Miteigentum.

Art. 104

II. Geseyte Alpen

1. Das Seybuch

¹ Für Alpen, die in Kuhrechte eingeteilt sind, wird vom Grundbuchamt ein Seybuch geführt.

² Eine Verordnung des Regierungsrates wird über die Einrichtung und Führung des Seybuches die nötigen Bestimmungen aufstellen.

³ Das Seybuch bildet einen Bestandteil des Grundbuches, die Eintragungen in das Seybuch haben für die Kuhrechte die gleichen Wirkungen wie die Eintragungen in das Grundbuch.

Art. 105

2. Kuhrechte

¹ Zum Erwerb der Kuhrechte und dinglicher Rechte an denselben bedarf es der Eintragung in das Seybuch.

² Kuhrechte können veräussert und verpfändet werden, doch ist eine Verteilung unter einem Viertel Kuhrecht untersagt und darf nicht in das Seybuch eingetragen werden.

³ Die Veräusserungs- und Verpfändungsverträge bedürfen der öffentlichen Beurkundung, soweit dies das Bundesrecht im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften vorschreibt. *[Fassung vom 21. 6. 1995]*

Art. 106

3. Übergangsbestimmung

¹ Wenn bei gesezten Alpen vor dem 1. Januar 1912 Kuhrechte als Miteigentumsanteile verpfändet worden sind, so gelten die letztern vom 1. Januar 1912 an als Kuhrechte im Sinne des Artikels 105 EG. Die Verpfändung ist von Amtes wegen in das Seybuch einzutragen.

² Sind nicht mehr als sechs Anteilhaber vorhanden, so kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Anteilhaber, die gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der Kuhrechte verfügen, auf die Führung des Seybuches verzichtet werden; in diesem Falle stehen die Rechtsverhältnisse an der Alp unter den Bestimmungen des Miteigentums.

Art. 107

H. Grundpfandrechte

I. Einseitige Ablösung

¹ Die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828 bis 830 ZGB) ist gestattet.

² Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schätzung (Art. 113 EG) festgesetzt werden. *[Fassung vom 21. 6. 1995]*

Art. 108

II. Grundpfandrechte der Hypothekarkasse

Bis zu seiner Revision wird das Gesetz vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse *[Aufgehoben durch BAG 03–108]* abgeändert und ergänzt wie folgt:

Art. 109

III. Gesetzliche Grundpfandrechte

¹ Ein Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes besteht zugunsten der Flurgemeinschaften für die Kostenanteile bei Bodenverbesserungen aller Art. Dieses gesetzliche Pfandrecht geht allen Grundpfandrechten vor (Art. 93 Abs. 2 EG).

² Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintrag in das Grundbuch: *[Fassung vom 11. 6. 2001]*

1. ... *[Aufgehoben am 29. 10. 1944]*

2. ... *[Aufgehoben am 29. 10. 1944]*

3. Zu Gunsten der kantonalen Gebäudeversicherung des Kantons Bern, der Grundsteuerforderung des Staates und der Gemeinde nachgehend, für die von den Gebäudeeigentümern schuldigen zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen Versicherungsbeiträge und den Beitrag des laufenden Jahres auf den versicherten Gebäuden;

4. zu Gunsten des Staates, einzig der Grundsteuerforderung des Staates und der Gemeinde und den Versicherungsbeiträgen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern nachgehend, für die zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen und die laufenden Wasserrechtsabgaben auf den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und dem dazu gehörenden Grund und Boden;

5. zu Gunsten des Staates, allen übrigen Pfandrechten mit Ausnahme desjenigen der Gemeinde für die Beiträge der Grundeigentümer (Ziff. 6) nachgehend, für die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf den in der Erbschaft oder Schenkung inbegriffenen Grundstücken, insofern die Steuerforderung binnen zwei Jahren vom Empfang der Erbschafts- und Schenkungsanzeige an gerechnet geltend gemacht wird;

6. zu Gunsten der Gemeinde, allen übrigen Pfandrechten nachgehend, für die durch Reglement geordneten Beiträge der Grundeigentümer an den Kosten der Erstellung und des Unterhalts von Strasse, Trottoirs, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und dergleichen auf den betreffenden Grundstücken. Die Gemeinden sind berechtigt, dieses Pfandrecht in das Grundbuch eintragen zu lassen;

7. zu Gunsten der Gemeinde, allen übrigen Pfandrechten nachgehend, zur Sicherung ihres Rückforderungsanspruchs für die dem Grundeigentümer auf Grund des Sozialhilfegesetzes gewährte wirtschaftliche Hilfe auf den Grundstücken des Hilfeempfängers. *[Eingefügt am 11. 6. 2001]*

Art. 110 *[Fassung vom 21. 6. 1995]*

IV. Schuldbrief und Gült

1. Mitunterzeichnung

Beim Grundpfandvertrag ist die Mitwirkung des Gläubigers bei der Beurkundung des Pfandrechtes nicht erforderlich.

Art. 111

2. Anmeldung von Eigentümer- oder Inhabertiteln

Die Anmeldung für die Eintragung eines Eigentümer- oder Inhaberpfandtitels hat, wenn sie nicht vom Eigentümer dem Grundbuchverwalter persönlich eingereicht wird, durch einen Notar zu geschehen.

Art. 112

3. Schuldenabzug

... *[Aufgehoben am 14. 3. 1995]*

Art. 113 *[Fassung vom 21. 6. 1995]*

4. Amtliche Schätzung

¹ Die Gültsschätzungskommissionen sind zuständig für die amtliche Schätzung

- a bei einseitigen Ablösungen von Grundpfandrechten nach Artikel 107 EG,
- b für die Errichtung von Schuldbriefen nach Artikel 843 ZGB und
- c für die Errichtung einer Gült auf einem nichtlandwirtschaftlichen Grundstück nach Artikel 848 Absatz 2 ZGB.

² Die Gültsschätzungskommissionen setzen sich aus Kantons- und Gemeindevertretern zusammen. Die Kantonsvertreter werden vom Regierungsrat ernannt. Die Gemeindevertreter werden von den Gemeinden bestimmt.

³ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Organisation dieser Kommissionen und das Verfahren und setzt kostendeckende Gebühren fest.

Art. 114

J. Fahrnispfandrecht

I. Viehverpfändung

Für jeden Amtsbezirk wird durch den Betreibungsbeamten ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.

Art. 115 *[Fassung vom 4. 5. 1969]*

II. Pfandleihgewerbe

Das Pfandleihgewerbe wird durch das Gewerbegesetz geordnet.

Art. 116

III. Pfandbriefe

Die Bezeichnung der Pfandbriefanstalten, die Vorschriften über deren Ermächtigung und die Bedingungen für die Ausgabe von Pfandbriefen erfolgt bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Ordnung durch Dekret des Grossen Rates.

Art. 117 *[Fassung vom 10. 2. 1952]*

IV. Retentionsrecht des Staates

¹ Dem Staate steht an den Effekten und dem baren Gelde, die eine verhaftete Person bei ihrer Verhaftung in den Händen hat, sowie an den im Strafverfahren beschlagnahmten Gegenständen, Waren und Geldern, soweit diese dem Angeschuldigten zurückzuerstatten wären, ein gesetzliches Retentionsrecht öffentlich-

rechtlicher Natur zur Deckung der Staatskosten und allfälliger Bussen zu, zu denen der Angeschuldigte rechtskräftig verurteilt wird. Von diesem Retentionsrecht sind Gegenstände befreit, die gemäss Artikel 92 SchKG [SR 281.1] der Pfändung nicht unterliegen.

² Im Rahmen der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter die zur Sicherstellung des Retentionsrechtes notwendigen Verfügungen zu treffen. Über die Ausübung des Retentionsrechtes und seinen Umfang befindet im Falle einer strafrechtlichen Überweisung das urteilende Gericht, in den übrigen Fällen die Überweisungsbehörde. [Fassung vom 22. 11. 1989]

³ Werden Gegenstände oder Waren nicht binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung ausgelöst, so ordnet der Regierungsstatthalter deren Verwertung durch freihändigen Verkauf oder Versteigerung an. Die Verwertung ist öffentlich auszuschreiben, wobei allfällige Dritteigentümer zur Anmeldung ihrer Rechte aufzufordern sind. Der Erlös wird zur Deckung von Bussen und Kosten verwendet. [Fassung vom 22. 11. 1989; Abs. 3–5 entsprechen den bisherigen Abs. 2–4]

⁴ Weist ein Dritter nach, dass Gegenstände, Waren oder Gelder sein Eigentum sind, so sind sie dem Berechtigten herauszugeben. Wird dieser Nachweis erst nach der Verwertung erbracht, so wird der Erlös unter Abzug der Verwertungskosten dem Eigentümer ausgehändigt. [Fassung vom 22. 11. 1989; Abs. 3–5 entsprechen den bisherigen Abs. 2–4]

⁵ Bleibt zufolge Ausübung des staatlichen Retentionsrechtes eine vom Verletzten für den gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatz angehobene Betreibung erfolglos, oder ist von einer solchen Betreibung kein Ergebnis zu erwarten, so kann der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, dem Verletzten auf dessen Begehren den Verwertungserlös ganz oder zum Teil zuerkennen. [Fassung vom 22. 11. 1989; Abs. 3–5 entsprechen den bisherigen Abs. 2–4]

⁶ Das Begehren ist binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Urteils schriftlich und kurz begründet einzureichen. Der Entscheid ist appellabel, wenn der Verwertungserlös oder die geltend gemachte Forderung 8000 Franken erreicht. [Fassung vom 14. 3. 1995]

Art. 118 [Fassung vom 22. 11. 1989]

K. Strafrechtlicher Besitzerschutz

I. Verbot

Der Richter hat dem Besitzer eines Grundstückes auf sein Begehren ein Verbot zu bewilligen, durch das jede Störung des Besitzes mit einer auf Antrag auszufällenden Busse bis zu 1000 Franken bedroht wird.

Art. 119

II. Zustellung

Richtet sich das Verbot gegen bestimmte Personen, so ist es ihnen durch den Betreibungsgehilfen zuzustellen, geht es gegen unbestimmte Personen, so ist es öffentlich bekannt zu machen und an demjenigen Orte des Grundstückes, wo die Besitzesstörung befürchtet wird, und wenn dieser Ort nicht gut zu bestimmen ist, an einem in die Augen fallenden Orte anzuschlagen.

Art. 120 [Fassung vom 22. 11. 1989]

III. Rechtsvorschlag

¹ Will ein Beteiligter das Verbot nicht anerkennen, so muss er innert 30 Tagen nach Zustellung oder seit Kenntnis des Verbotes gegen dasselbe durch mündliche oder schriftliche Erklärung beim Richter Rechtsvorschlag erheben. Der Richter gibt dem Verbotnehmer von einem Rechtsvorschlag amtlich Kenntnis.

² Durch den Rechtsvorschlag wird das Verbot gegenüber dem bestreitenden Beteiligten unwirksam. Zur Beseitigung des Rechtsvorschlages hat der Verbotnehmer den Weg eines ordentlichen Zivilprozesses zu betreten.

Art. 121

L. Grundbuch

I. Anlage [Fassung vom 14. 3. 1995]

Die Anlage des Grundbuches erfolgt nach Einwohnergemeinden.

Art. 121a [Fassung vom 14. 3. 1995]

Ia. Elektronische Datenverarbeitung

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann im Rahmen der Vorschriften des Bundes die Führung des Grundbuches mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung verfügen.

Art. 122 *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

II. Kreisgrundbuchämter

1. Kreiseinteilung

¹ Die Grundbücher der Gemeinden werden in 13 Kreisgrundbuchämtern geführt.

² Die Grundbuchkreise umfassen folgende Amtsbezirke: *[Absatz 2 Fassung vom 20. 11. 2002]*

a Kreis I: Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville,

b Kreis II: Amtsbezirke Biel und Nidau,

c Kreis III: Amtsbezirke Aarberg, Büren und Erlach,

d Kreis IV: Amtsbezirke Aarwangen und Wangen,

e Kreis V: Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen,

f Kreis VI: Amtsbezirke Signau und Trachselwald,

g Kreis VII: Amtsbezirk Konolfingen,

h Kreis VIII: Amtsbezirke Bern und Laupen,

i Kreis IX: Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen,

k Kreis X: Amtsbezirk Thun,

l Kreis XI: Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli,

m Kreis XII: Amtsbezirke Frutigen und Niedersimmental,

n Kreis XIII: Amtsbezirke Obersimmental und Saanen.

³ Der Regierungsrat legt durch Verordnung den Sitz der Kreisgrundbuchämter fest. Er kann Zweigstellen von Kreisgrundbuchämtern schaffen. *[Fassung vom 20. 11. 2002]*

Art. 122a *[Eingefügt am 14. 3. 1995]*

2. Grundbuchverwalter

¹ Für jedes Kreisgrundbuchamt ernennt der Regierungsrat einen oder mehrere Grundbuchverwalter.

² Ernennbar als Grundbuchverwalter ist, wer die Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 1 GOG *[BSG 161.1]* erfüllt.

Art. 123 *[Fassung vom 20. 11. 2002]*

3. Organisation *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Organisation der Kreisgrundbuchämter und die Gesamtzahl der Grundbuchverwalterinnen- und Grundbuchverwalterstellen.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion weist die Stellen den Grundbuchkreisen zu. Pro Grundbuchkreis wird mindestens eine Stelle zugewiesen.

Art. 124 *[Fassung vom 20. 11. 2002]*

4. Aufsichtsbehörde *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Grundbuchwesen. Sie nimmt die administrative, organisatorische und fachliche Führung und Beratung der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter wahr.

Art. 125 *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

III. Haftung *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

Die Haftung der Beamten und Angestellten der Kreisgrundbuchämter richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.

Art. 126

IV. Eintragung ins Grundbuch

1. Öffentliche Grundstücke

Die öffentlichen Grundstücke des Staates und der Gemeinden sind in das Grundbuch aufzunehmen.

Art. 127

2. Alignementspläne

... *[Aufgehoben am 7. 6. 1970]*

Art. 128

3. Anmeldung der Eintragung durch den Notar

Der Notar hat die von ihm beurkundeten Geschäfte binnen 30 Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden.

Art. 129

... *[Aufgehoben am 14. 12. 2004]*

Art. 130

V. Grundbuchgebühren

... *[Aufgehoben am 14. 3. 1995]*

Art. 131

VI. Nachführung der Vermessungswerke

... *[Aufgehoben am 15. 1. 1996]*

Sechster Abschnitt: Obligationenrecht

Art. 132 *[Fassung vom 16. 2. 1977]*

A. Versteigerung

I. Öffentliche Versteigerung

¹ Eine öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekanntgemacht werden. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungstatthalter diese Frist verkürzen.

² An der Versteigerung wirken ein Notar als Protokollführer und der örtlich zuständige Betreibungsweibel als Ausrufer mit. Ist dieser verhindert, so bezeichnet der Regierungstatthalter als Ausrufer einen dazu geeigneten Amtseinwohner.

³ In Abweichung von Absatz 2 kann der Regierungstatthalter auf begründetes Gesuch eine andere geeignete Person als Ausrufer bewilligen. Sein Entscheid ist endgültig.

⁴ Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert 5000 Franken nicht übersteigt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung eines Betreibungsweibels oder eines Gemeindebeamten.

Art. 133

II. Andere Versteigerungen

Versteigerungen, bei denen die Vorschriften des Artikels 132 EG nicht beobachtet werden, stehen unter den Vorschriften des gewöhnlichen Kaufvertrages.

Art. 134

III. Verbot von Missbräuchen

¹ Jede Versteigerung muss vor der Polizeistunde geschlossen werden.

² Die Einwirkung auf das Resultat einer Steigerung durch Versprechen oder missbräuchliche Verabreichung geistiger Getränke und der Versuch einer solchen Einwirkung sind untersagt.

³ Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Busse von 10 bis 100 Franken bestraft.

Art. 135

B. Verbot der Güterschlächtere

... *[Aufgehoben am 5. 12. 1986]*

Art. 136 *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

C. Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

Die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen nach Artikel 259 g und 288 Absatz 1 OR hat beim Mietamt am Ort der Miet- oder Pachtsache zu erfolgen.

Art. 137

D. Ferienordnung für Arbeitnehmer und Lehrlinge

... *[Aufgehoben am 22. 11. 1989]*

Art. 138

E. Darlehens- und Stellenvermittler

Hinsichtlich der Darlehensvermittler kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher und Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler sowie betreffend den Wucher *[Aufgehoben, jetzt G vom 4. 11. 1992 über Handel und Gewerbe; BSG 930.1]* und hinsichtlich der Stellenvermittler diejenigen des Konkordats vom 8. Januar 1887 zum Schutze junger Leute in der Fremde *[Durch G vom 5. 10. 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung ist der Kanton Bern von diesen Bestimmungen zurückgetreten.]* und der Vollziehungsverordnung vom 13. Februar 1892 über die Stellenvermittlung von Dienstboten im Inlande *[Durch G vom 5. 10. 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung ist der Kanton Bern von diesen Bestimmungen zurückgetreten.]* zur Anwendung.

Art. 138a

F. Hinterlegung der Einzahlungen auf das Aktienkapital

... *[Aufgehoben am 14. 3. 1995]*

Art. 139 *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

G. Handelsregister

I. Organisation und Aufsichtsbehörde

¹ Der Kanton Bern wird in die vier Handelsregisterregionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Berner Oberland eingeteilt. Jede Region bildet ein Handelsregisteramt.

² Die Handelsregisterführer müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen.

³ Die Organisation der Handelsregister erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregister. Sie nimmt die administrative, organisatorische und fachliche Führung und Beratung der Handelsregisterführerinnen und Handelsregisterführer wahr. *[Fassung vom 20. 11. 2002]*

Art. 140

II. Ordnungsstrafen

¹ Der Registerführer hat Beteiligte, die trotz seiner Mahnung die Eintragungspflicht nicht erfüllen oder der Aufforderung zur Auflegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz nicht nachkommen, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion anzuzeigen, die die in Artikel 943 OR vorgesehenen Ordnungsbussen ausspricht. *[Fassung vom 22. 11. 1989]*

² ... *[Aufgehoben am 22. 11. 1989]*

Art. 140a *[Eingefügt am 22. 11. 1989]*

III. Veröffentlichung der Eintragung eines Gemeinderschaftsvertreters

Die Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dritter Teil: Übergangsbestimmungen

Erster Abschnitt: Familienrecht

Art. 141 bis 156

... *[Aufgehoben am 22. 11. 1989]*

Art. 157

Familiengüter

¹ Für die im alten Kantonsteile bestehenden Familienkisten und Familienstiftungen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1837 [BSG 212.225.1] vorbehalten.

Zweiter Abschnitt: Sachenrecht

Art. 158 [Fassung vom 14. 3. 1995]

A. Grunddienstbarkeiten

I. Bäume auf fremdem Boden

¹ Waldansprachen, die nicht bis 1. Januar 1998 abgelöst werden, gehen unter und sind im Grundbuch zu löschen. Dies ist vorgängig, spätestens bis 31. Dezember 1996, im Amtsanzeiger und im Amtsblatt je zweimal zu veröffentlichen.

Art. 159

II. Weide-, Holznutzungsrechte u. dgl.

... [Aufgehoben am 14. 3. 1995]

Art. 160

B. Grundpfandrechte

I. Neuausfertigung der Pfandtitel

1. Gültbriefe

¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches im alten Kantonsteil bestehenden Gültbriefe des bernischen Rechtes sind innerhalb Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an auf Grundlage des neuen Rechts nach Wahl des Gläubigers neue Gülten oder Schuldbriefe auszufertigen.

² Soweit diese Gültbriefe die Belastungsgrenze des neuen Rechtes (Art. 848 ZGB) überschreiten, sind Schuldbriefe auszufertigen.

³ Die Pfandstelle bleibt unverändert.

Art. 161

2. Grundpfandforderung aus Überbund

¹ In gleicher Weise ist bei Forderungen, die ursprünglich kein Grundpfandrecht hatten, solches vielmehr erst durch Überbund oder Anweisung erhalten haben, innert Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an ein neuer Pfandtitel auf Grundlage des neuen Rechtes auszufertigen.

² Die Pfandstelle bleibt unverändert.

Art. 162

3. Vormerkung im Grundbuch

¹ Die Eintragung der alten Pfandtitel in das schweizerische Grundbuch ist im Falle der Artikel 160 und 161 EG untersagt.

² Die alten Pfandtitel sind durch blosse Vormerkung (Art. 961 ZGB) sicherzustellen.

³ Der Amtsschreiber hat die Beteiligten bei der Vormerkung von Amtes wegen durch besonderes Sendschreiben auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Art. 163

4. Vorbehaltene Pfandrechte

Die Beteiligten können auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung verlangen, dass auch in den Fällen des vorbehaltenen Pfandrechtes an Stelle der alten Pfandtitel Schuldbriefe des neuen Rechts mit Beibehaltung der Pfandstelle ausgestellt werden.

Art. 164

5. Gebühren

¹ Für die Eintragung und die Ausstellung der gemäss den Bestimmungen in Artikel 160 und 161 ausgefertigten neuen Titel darf keine Gebühr erhoben werden.

² Für die Eintragung und die Ausstellung der gemäss der Bestimmung in Artikel 163 ausgefertigten neuen Titel darf keine Prozentgebühr, sondern nur eine fixe Gebühr erhoben werden, deren Höhe durch ein Dekret des Grossen Rates festzusetzen ist.

³ Die Kosten der Anmeldung tragen die Beteiligten gemeinsam.

Art. 165

II. Gleichstellung alter Pfandrechte mit solchen des neuen Rechts

¹ Mit der Einführung des schweizerischen Grundbuches werden gleichgestellt:

1. Dem Schuldbrief des neuen Rechtes: die Pfandobligationen des alten Kantonsteils; die «obligations hypothécaires» für Darlehen im neuen Kantonsteil; die Pfandbriefe der Hypothekarkasse.
2. Der Grundpfandverschreibung des neuen Rechtes: die Titel über vorbehaltene Pfandrechte im alten Kantonsteil, wie Kaufbeilen, Abtretungsbeilen, sowie die Schadlosbriefe; die übrigen «titres hypothécaires» des neuen Kantonsteils.
3. Dem gesetzlichen Pfandrecht des Artikels 837 ZGB: im neuen Kantonsteil die im Artikel 2103 Ziffern 1, 3 und 4 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Vorzugsrechte der Verkäufer, der Miterben und Miteigentümer und der Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und anderer Arbeiter.

Art. 166

III. Nachrücken bei amortisationsweiser Rückzahlung

Hat nach dem Grundpfandtitel des bisherigen Rechtes die Rückzahlung durch jährliche Amortisationen stattzufinden, so werden die nachfolgenden Pfandgläubiger als zum Nachrücken berechtigt betrachtet. Sowohl der Gläubiger als der Schuldner kann dieses Recht auf das Nachrücken im Sinne des Artikels 814 ZGB im Grundbuch vormerken lassen.

Art. 167

C. Grundbuch

I. Einführung

¹ Das Grundbuch wird auf Grundlage der Vermessungswerke der Gemeinden und der Grundbuchblätter des kantonalen Grundbuches (Gesetz vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern *[Aufgehoben durch G vom 14. 3. 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen; BSG 161.1]*) eingeführt.

² Es kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Bezirke oder Gemeinden eingeführt werden.

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt den Zeitpunkt der Einführung.

Art. 168

II. Grundbuchwirkung kantonalen Formen

¹ Bis zur Einführung des schweizerischen Grundbuches kommt für die Entstehung, die Übertragung, die Umänderung und den Untergang dinglicher Rechte der Eintragung in das kantonale Grundbuch die Grundbuchwirkung des neuen Rechts zu.

² Wo das kantonale Grundbuch bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches nicht erstellt ist, kommt der Eintragung in das Tagebuch die Grundbuchwirkung des neuen Rechtes zu.

³ Die Grundeigentümer, die im Zeitpunkt der Einführung des schweizerischen Grundbuches ihr Eigentumsrecht nicht nach gesetzlicher Vorschrift im kantonalen Grundbuch haben eintragen lassen, sind gehalten, das innerhalb einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist zu tun.

⁴ Nach Ablauf dieser Frist hat der zuständige Einwohnergemeinderat die Eintragung auf Kosten des Säumigen von Amtes wegen zu veranlassen.

Art. 169

III. Unzulässige dingliche Rechte

Dingliche Rechte, die nach dem Zivilgesetzbuch nicht mehr begründet werden können, sind entweder auf Verlangen der Beteiligten in zulässige dingliche Rechte (z. B. Miteigentum oder Grunddienstbarkeit) umzuwandeln und als solche einzutragen oder in zweckdienlicher Weise anzumerken.

Art. 170 *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

IV. Leitung der Bereinigungs- und Einführungsarbeiten *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

¹ Für die Leitung der Arbeiten zur Bereinigung der kantonalen Grundbücher und zur Einführung des Schweizerischen Grundbuches ernannt der Regierungsrat für das ganze Kantonsgebiet einen besonderen Grundbuchverwalter.

² Für die Voraussetzungen der Ernennung gilt Artikel 122 a Absatz 2.

Art. 171

V. Verordnung des Regierungsrates

¹ Die weitem zur vollständigen Durchführung der Grundbuchbereinigung und zur Einführung des Schweizerischen Grundbuches notwendigen Vorschriften stellt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg auf.

² Durch die Verordnung soll namentlich auch festgesetzt werden, unter welchen Bedingungen allfällig nicht eingegebene dingliche Rechte nachträglich noch im kantonalen Grundbuch eingetragen werden können und wie die Eintragung der Pfandrechte in denjenigen Fällen zu ordnen ist, in denen nur ein Teil eines Grundstückes oder mehrere nicht demselben Eigentümer gehörende Grundstücke haften oder der Rang eines Pfandrechtes unsicher ist.

Dritter Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen

Art. 172

A. Zivilgesetzbuch als ergänzendes Recht

Für diejenigen zivilrechtlichen Verhältnisse, deren Ordnung dem kantonalen Recht überlassen bleibt, gelten das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung desselben (fünfter Teil: Obligationenrecht) als ergänzendes Recht.

Art. 173

B. Innerkantonales Recht

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter [SR 211.435.1] findet entsprechende Anwendung auf die in einem Kantonsteil wohnenden Niedergelassenen und Aufenthalter des andern Kantonsteils (Art. 61 Abs. 1 [Jetzt Artikel 59 Absatz 1] Schlusstitel ZGB).

Art. 174

C. Abänderung des Artikels 36 des Gemeindegesetzes

... [Hinfällig]

Art. 175

D. Ordnung des gerichtlichen Verfahrens

1. Im allgemeinen

... [Hinfällig durch ZPO vom 7. 7. 1918; BSG 271.1]

Art. 176

2. Gerichtsschreibereien und Betreibungsämter

¹ Durch Dekret des Grossen Rates sind über die Besoldungen und die Anstellungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Gerichtsschreibereien, die Stellvertretung und die Amtsführung im allgemeinen, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden [Aufgehoben durch G vom 14. 3. 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen; BSG 161.1] geordnet sind, die notwendigen Vorschriften zu erlassen.

² Durch Dekret des Grossen Rates sind über die Besoldungen und Anstellungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Betreibungsämter die notwendigen Vorschriften zu erlassen.

³ Auf dem gleichen Weg ist die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter in denjenigen Amtsbezirken, wo aussergewöhnliche Verhältnisse es notwendig machen, diesen Verhältnissen entsprechend besonders zu ordnen. Der Grosse Rat stellt ferner die geeigneten Vorschriften auf, um die Amtsdauer der Betreibungsbeamten mit derjenigen der andern vom Volke gewählten Bezirksbeamten in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 177

E. Aufhebung des kantonalen Zivilrechtes

¹ Die zivilrechtlichen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben, soweit sie nicht darin enthalten oder vorbehalten sind und soweit nicht, wo das nicht der Fall ist, das schweizerische Zivilgesetzbuch das kantonale Recht vorbehält.

² Das gleiche gilt für die im Berner Jura und Laufental geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das französische Zivilgesetz- und Zivilprozessbuch. *[Fassung vom 21. 6. 1978]*

³ Aufgehoben sind namentlich die im Anhang II zu diesem Gesetze aufgezählten gesetzgeberischen Erlasse.

Art. 178

F. Inkrafttreten des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft.

² Die Bestimmungen in Artikel 2, 3, 9 und 14 dieses Gesetzes, die sich auf das Obligationenrecht beziehen, erhalten nur Rechtskraft, wenn das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht) in Kraft tritt.

³ Die Bestimmungen der Artikel 75 Absatz 2, 82 bis 86, 141, 142, 143, 170 und 171 dieses Gesetzes treten mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

⁴ Die in den Artikeln 18, 21, 30, 65, 70, 82, 104, 113, 122, 123, 130, 131, 171, 175 und 176 dieses Gesetzes vorgesehenen Dekrete des Grossen Rates und Verordnungen des Regierungsrates können vom Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk an erlassen und in Kraft gesetzt werden.

Bern, 21. März 1911

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Morgenthaler*
Der Staatsschreiber: *Kistler*

Vom Bundesrat genehmigt am 4. August 1911

Der weitgehend überholte **Anhang I** (Übersicht der wichtigeren das Zivilrecht betreffenden Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechtes) und der **Anhang II** (aufgehobene zivilrechtliche Bestimmungen) sind hier weggelassen; sie befinden sich im Band II der GS, Seiten 515 ff.

Anhang III

21.3.1911 G

GS II/457, in Kraft am 1. 1. 1912

Änderungen

3. 9. 1939 G

über die Regierungsstatthalter, GS V/447 (Art. 24), in Kraft am 1. 1. 1940

29. 10. 1944 G

über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, GS 1944/217 (Art. 235), in Kraft am 1. 1. 1945

10. 2. 1952 G

über den Ausbau der Rechtspflege, GS 1952/60 (Art. 5), in Kraft am 1. 8. 1952

22. 10. 1961 G

über die Verwaltungsrechtspflege, GS 1961/235 (Art. 94, Ziff. 7), in Kraft am 1. 1. 1962

3. 12. 1961 G

über das Fürsorgewesen, GS 1961/330 (Art. 148), in Kraft am 1. 7. 1962

26. 5. 1963 G

über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz), GS 1963/95 (Art. 75), in Kraft am 1. 10. 1963

4. 5. 1969 G

über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz), GS 1969/109 (Art. 84), in Kraft am 1. 1. 1972

7. 6. 1970 G

Baugesetz, GS 1970/203 (Art. 118), in Kraft am 1. 1. 1971

7. 6. 1970 G

über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates, GS 1970/210 (Art. 18), in Kraft am 1. 1. 1971

7. 6. 1970 G

GS 1970/222, in Kraft am 1. 1. 1971

5. 3. 1972 G

GS 1972/91, in Kraft am 1. 4. 1972

6. 9. 1972 G

GS 1972/300, in Kraft am 1. 1. 1973

6. 2. 1973 G

GS 1973/54, in Kraft am 1. 8. 1973

20. 5. 1973 G

Gemeindegesetz, GS 1973/178 (Art. 151, Buchst. d), BSG 170.11, in Kraft am 1. 1. 1974

16. 2. 1977 G

GS 1977/42, in Kraft am 1. 7. 1977

8. 2. 1978 G

GS 1978/47, in Kraft am 1. 1. 1979

21. 6. 1978 V

betreffend Anpassung der Gesetzgebung des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen, GS 1978/116 (Ziff. 8), in Kraft am 1. 1. 1979

5. 12. 1986 G

über das landwirtschaftliche Bodenrecht, GS 1987/6 (Art. 64), in Kraft am 1. 7. 1987

22. 11. 1989 G

über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge, GS 1990/79 (Art. 54), in Kraft am 1. 1. 1991 [RRB Nr. 3269 vom 12. 9. 1990]

22. 11. 1989 G

GS 1990/38, in Kraft am 1. 1. 1991 [RRB Nr. 3269 vom 12. 9. 1990]

23. 6. 1993 G

GS 1993/425, in Kraft am 1. 1. 1994

10. 11. 1993 V

GS 1993/696, in Kraft am 1. 1. 1994

24. 3. 1994 G

über den Finanzhaushalt, BAG 94–89 (II.), in Kraft am 1. 1. 1995

21. 6. 1995 G

über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht, BAG 95–109 (Art. 21), in Kraft am 1. 1. 1996

14. 3. 1995 G

über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, BAG 95–64 (Art. 111) [Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 4. 1. 1996], in Kraft am 1. 1. 1997

15. 1. 1996 G

über die amtliche Vermessung, BAG 96–60 (Art. 54), in Kraft am 1. 9. 1996 bzw. am 1. 1. 1998

29. 10. 1997 V

BAG 97–96, in Kraft am 1. 1. 1998

9. 9. 1997 G

über das Fürsorgewesen, BAG 98–12 (II.), in Kraft am 1. 7. 1998

26. 11. 1998 G

BAG 99–60, in Kraft am 1. 1. 2000

21.5.2000 G

Steuergesetz, BAG 00–124 (Art. 290), in Kraft am 1. 1. 2001

11.6.2001 G

über die öffentliche Sozialhilfe, BAG 01–84 (Art. 88), in Kraft am 1. 1. 2002

20.11.2002 G

BAG 03–44, in Kraft am 1. 8. 2003

19.2.2004 G

über die Zivilprozessordnung; BAG 04–70 (II.), in Kraft am 1. 1. 2005

14.12.2004 G

BAG 05–46, in Kraft am 1. 8. 2005

8.9.2005 G

BAG 06–39, in Kraft am 1. 1. 2007

22.11.2005 G

Notariatsgesetz, BAG 06–40 (Art. 63), in Kraft am 1. 7. 2006